

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S SIX ER 36/69

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Robert H [REDACTED], H[REDACTED], Ö[REDACTED] Höhe [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozial-
behörde, Amt für Wiedergutmachung, [REDACTED], [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

G R U N D

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BVO) liegen nicht vor.

Der Kläger hat 1948 Entschädigung für eine verfolgungsbedingte hochgradige Schwerhörigkeit verlangt. Dem amtlichen Gutachter gegenüber hat er seinerzeit die Schwerhörigkeit links, die Taubheit rechts und eine Gesichtsmuskelschwäche auf Misshandlungen im Konzentrationslager zurückgeführt und nicht angegeben, daß ein Gehörleiden seit dem ersten Weltkrieg bestand und als Kriegsdienstbeschädigung anerkannt war, daß das rechte Innenohr 1928 radikaloperiert wurde und gleichwohl

- 3 -

1941, bevor er in den Gewahrsam der Staatspolizei geriet, eine wesentliche Verschlimmerung festzustellen war. Im Berufungsurteil wird eingehend dargelegt, daß der Kläger nach seinen persönlichen Verhältnissen durchaus in der Lage war einzusehen, daß er diese Vorgeschichte seiner Gehörstörungen angeben mußte.

Wenn der Berufungsrichter unter solchen Umständen grobe Fahrlässigkeit bei der Sachschilderung angenommen und die Versagung der Entschädigung nach § 7 BKG gebilligt hat, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden.

Graf

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

